



# SOCIONEWS

## RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE TELEARBEIT IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNG



RECHT

### 1. DER KONTEXT

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine neue Rahmenvereinbarung im Bereich der Sozialversicherung ausgearbeitet. Grenzüberschreitende Telearbeit betrifft nämlich eine große Zahl von Grenzarbeitnehmern und kann erhebliche Auswirkungen auf die Bestimmung des für die Sozialversicherung des Arbeitnehmers zuständigen Mitgliedstaates haben.

Am 5. Juni 2023 unterzeichnete der Minister für soziale Sicherheit, Claude Haagen, die neue Rahmenvereinbarung zur grenzüberschreitenden Telearbeit, die am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird.

**ACHTUNG:** Diese Rahmenvereinbarung betrifft nicht die Besteuerung der Grenzgänger.

### 2. WAS SIEHT DIE NEUE RAHMENVEREINBARUNG VOR?

Gemäß diesem Vertrag hat der Grenzgänger nun die Möglichkeit, in seinem Wohnsitzland Telearbeit zu verrichten, wobei er weiterhin den Rechtsvorschriften der Sozialversicherung des Mitgliedstaats unterliegt, in dem sich der Sitz oder der Ort der Niederlassung seines Arbeitgebers befindet, vorausgesetzt, dass:

- sowohl das Wohnsitzland des Arbeitnehmers als auch das Niederlassungsland des Arbeitgebers die Rahmenvereinbarung unterzeichnet haben;
- die im Wohnsitzland ausgeübte Arbeitszeit weniger als 50 % der tatsächlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Vereinbarung nicht für Arbeitnehmer gilt, die:

- gewöhnlich eine andere Tätigkeit als grenzüberschreitende Telearbeit in ihrem Wohnsitzstaat ausüben und/oder;
- gewöhnlich eine Tätigkeit in einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat und dem Staat, in dem ihr Arbeitgeber ansässig ist, ausüben und/oder;
- selbstständig sind.

**Die Rahmenvereinbarung gilt daher nur für Personen, die gewöhnlich in dem Staat arbeiten, in dem sich der satzungsmäßige Sitz ihres Arbeitgebers befindet, und die in ihrem Wohnsitzstaat Telearbeit leisten, ohne dort andere Tätigkeiten als Telearbeit auszuüben.**



### 3. WELCHES VERFAHREN IST ANZUWENDEN?

---

Der Arbeitgeber oder die betroffene Person muss bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen satzungsmäßigen Sitz hat, einen Antrag stellen, um die in der Rahmenvereinbarung vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können.

Zwischen den zuständigen Behörden findet ein Informationsaustausch statt. Die zuständige Behörde des Unterzeichner-

staates, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind, d. h. des Mitgliedstaates, in dem sich der satzungsmäßige Sitz des Arbeitgebers befindet, wird eine Bescheinigung A1 ausstellen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren gilt, mit der Möglichkeit einer Verlängerung über einen neuen Antrag.

### 4. IST EINE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG ÜBER TELEARBEIT ERFORDERLICH?

---

Grenzüberschreitende Telearbeit muss in einer formellen oder informellen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geregelt werden. Der Antrag auf

Anwendung der Rahmenvereinbarung muss im gegenseitigen Einvernehmen gestellt werden.

### 5. WIE LANGE IST DIE RAHMENVEREINBARUNG GÜLTIG?

---

Die Vereinbarung wurde zunächst für eine Dauer von 5 Jahren geschlossen, und Belgien dient als Depositarstaat für die Unterschriften unter dieser Vereinbarung. In diesem Zusammenhang haben die zuständigen belgischen Behörden eine spezielle Website eingerichtet, auf der die vollständige Liste der Mitgliedstaaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, zu finden ist.

Zu diesem Zeitpunkt haben Luxemburg, Belgien, Deutschland, Österreich, die Niederlande, Finnland, die Slowakei, die Tschechische Republik, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz die Rahmenvereinbarung unterzeichnet, das in diesen Mitgliedstaaten am 1. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Die Entwicklung der Liste der unterzeichnenden Mitgliedstaaten kann auf der belgischen Website <sup>1</sup> [Service public fédéral – Sécurité sociale](https://socialsecurity.belgium.be/fr/activites-internationales/teletravail-transfrontalier-dans-lue-lee-et-la-suisse) verfolgt werden.

### 6. GIBT ES EINE ÜBERGANGSPERIODE?

---

Die Rahmenvereinbarung kann sich nicht auf Zeiträume vor dem 1. Juli 2023 auswirken, und grundsätzlich muss jeder Antrag für die Zukunft gestellt werden und gilt nicht rückwirkend.

Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch zwei Möglichkeiten vor, die es gestatten, einen Antrag zu stellen, der einen Zeitraum in der Vergangenheit umfasst, vorausgesetzt, dass die Beiträge bereits im Unterzeichnerstaat des Arbeitgebers entrichtet wurden und:

- der beantragte Zeitraum vor dem Datum, an dem der Antrag gestellt wurde, nicht mehr als 3 Monate beträgt, oder
- dass der Antrag spätestens am 30. Juni 2024 gestellt wird und der Zeitraum vor dem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde, nicht mehr als 12 Monate beträgt.

---

<sup>1</sup> <https://socialsecurity.belgium.be/fr/activites-internationales/teletravail-transfrontalier-dans-lue-lee-et-la-suisse>